



30. April 2018

Informationen des DVP zur neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 tritt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft, die dann unmittelbar in jedem europäischen Mitgliedstaat und so auch in Deutschland gilt. Das bisherige Datenschutzrecht tritt außer Kraft und wird durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz ersetzt.

Vorab

Es ist uns wichtig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass wir durch diese Informationen keine Rechtsberatung durchführen, sondern lediglich eine für Therapeut_innen und Supervisor_innen spezifische Fachinformation als Service an Sie weiterleiten. In konkreten Fragen zur Umsetzung der DSGVO in ihrer Praxis möchten wir Sie bitten, sich um juristische Beratung zum Datenschutzgesetz zu bemühen.

Was regelt Datenschutz und welchen Bezug gibt es zu Ihrer Arbeit?

Beim Datenschutz geht es um den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen. Dies können neben den klassischen Daten wie Name und Anschrift sowie Mailadresse und Telefonnummer auch Bankdaten sowie Daten über berufliche Tätigkeit und private Vorlieben sein.

Da der Begriff der personenbezogenen Daten sehr weit gefasst ist, finden sich in der Arbeit von Therapeut_innen und Supervisor_innen sehr viele personenbezogene Daten, die natürliche Personen betreffen. Es geht also um Aufzeichnungen zu Therapie- und Supervisionsprozessen, aber auch um Verträge, Abrechnungen und weitere Dokumente.

Für wen sind die folgenden Hinweise wichtig?

Diese Informationen zum Datenschutz zielen im Kern auf die DVP Mitglieder, die als freiberufliche Therapeut_innen und Supervisor_innen – in Vollzeit oder auch in Teilzeit mit teilweiser Festanstellung o.ä. – tätig sind. Auch für Zusammenschlüsse mehrerer Therapeut_innen und Supervisor_innen gelten die folgenden Hinweise. Lediglich wenn die Zusammenschlüsse mehr als neun Personen umfassen, gelten weitreichendere Regelungen. Wir empfehlen diesen größeren Zusammenschlüssen, sich gezielt zu ihren Pflichten im neuen Gesetz beraten zu lassen.

Welche Daten sind in der Datenschutz-Grundverordnung gemeint?

Therapeut_innen und Supervisor_innen müssen zunächst einmal durchdenken und erfassen, welche routinemäßigen Prozesse in ihrer Praxis stattfinden, in denen personenbezogene Daten anfallen. Sobald Daten automatisch in der EDV oder auch papiermäßig in Handakten erfasst werden, ist dies rechtlich relevant.

Wann ist eine Einwilligung zur Datenspeicherung notwendig?

Es ist nach den neuen Regelungen notwendig, von den betroffenen Eigentümer_innen der Daten – also Patient_innen, Klient_innen etc. – eine Einwilligung (nach Art. 7 DSGVO) zu erhalten, dass diese Daten verarbeitet werden dürfen. Nach der Vorstellung des Datenschutzrechtes kann der/die Eigentümer_in der Daten die Einwilligung schriftlich (per Vordruck, per E-Mail, per Brief) erteilen. Die Erteilung der Erlaubnis zur Datenerfassung beinhaltet jedoch nicht gleichzeitig die Erlaubnis, den/die Dateninhaber_in mit anderen Leistungen der Praxis zu bewerben; dieses würde eine Zweckänderung darstellen.

Geht es bei den verarbeiteten Daten jedoch im Inhalte, die allein zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten notwendig sind, so kann auch auf die Einwilligung verzichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. DSGVO). Dieses sind z.B. Therapievertrag, Supervisionskontrakt, Abrechnungs- und Buchhaltungsdaten.

Wie funktioniert die konkrete Datenverarbeitung in der freiberuflichen Praxis?

Eine der zentralen, notwendigen Maßnahmen im neuen Datenschutzrecht ist die Erstellung eines technisch-organisatorischen Datenschutzkonzepts („TOM“). Hier geht es u.a. um Fragen der Zugangskontrolle zu Rechnern (z.B. Passwortschutz), sowie um die Zutrittskontrolle zur Praxis oder zum Server, was zum Teil durch bloßes Abschließen der Räume kontrolliert werden kann. Im Rahmen eines solchen technisch-organisatorischen Konzeptes verdeutlicht man sich also das technische und räumliche Schutzkonzept. Ein solches „Konzept“ ist als zusammenfassende Beschreibung aller Maßnahmen, die getroffen werden, zu verstehen. Gerade bei Therapeut_innen und Supervisor_innen, die ihre (Büro-)Tätigkeiten in häuslicher Umgebung erledigen, wirft die Erstellung eines solchen Konzeptes wichtige und bis dahin möglicherweise nicht ausreichend bearbeitete Sicherheitsfragen auf, die geklärt werden müssen.

Störungen und Pannen in der Datensicherung?

Bei jedem noch so guten technischen Konzept kann es zu Pannen kommen. Solche Datenpannen können etwa der Verlust eines Laptops, der Verlust eines USB-Sticks, eine fehlerhafte Mailversendung oder ein Hackerangriff sein. Wird eine solche Datenpanne festgestellt, so muss der/die Inhaber_in der Praxis diese Datenpanne der Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Landes-Datenschutzbehörde in dem Bundesland, in dem die Praxis ihren Sitz hat) formlos schriftlich (auch per E Mail) melden.

Daneben kann es in bestimmten Fällen auch dazu kommen, dass man eine Datenpanne allen Betroffenen melden muss. Dies ist der Fall, wenn hohe Risiken für die Betroffenen drohen (z.B. wenn Bankdaten verloren gingen oder persönliche Aufzeichnungen über die Betroffenen). Wichtig ist hierbei konkret, einen hochgradigen Passwortschutz einzurichten, diesen regelmäßig zu ändern und dieses zu dokumentieren.

Wie ist der Umgang mit externen Dienstleistern?

Beschäftigt der/die Therapeut_in oder Supervisor_in externe Dienstleister, die möglicherweise Zugang zu personenbezogenen Daten des Büros haben, so bezeichnet man diese datenschutzrechtlich als „Auftragsverarbeiter“. Hier verlangt die Datenschutz-Grundverordnung, dass sich die Praxis eine Gewissheit über die datenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen des Dienstleisters verschafft und mit diesem einen schriftlichen Vertrag abschließt. Mit diesem Vertrag wird sichergestellt, dass der Dienstleister nur nach den Anweisungen des/der jeweiligen Therapeut_in oder Supervisor_in Daten verarbeitet. Typische Dienstleister, die unter diese Bestimmung fallen, sind etwa IT-Dienstleister, Fernwartungsunternehmen etc.

Wie ist der Umgang mit eigenen Mitarbeiter_innen?

Sollten Sie Arbeitnehmer_innen in ihrer Praxis beschäftigen, so genießen diese auch den Schutz der DSGVO. Hier ist es aber eigentlich relativ unkompliziert: Nach §26 BDSG darf der/die Arbeitgeber_in all

diejenigen Vorgänge hinsichtlich der Daten seine/r Arbeitnehmer_in vornehmen, die zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses benötigt werden. Dies ist neben der Führung der Personalakte natürlich auch die Abwicklung in lohnsteuerlicher bzw. sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht.

Wann ist ein/e Datenschutzbeauftragte/r zu bestellen?

Hier hat die Bundesrepublik Deutschland im § 38 BDSG festgelegt, dass ein/e Datenschutzbeauftragte/r dann zu bestellen ist, wenn mindestens zehn Personen regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Eine Pflicht zur Bestellung kann sich aus der DSGVO nur dann ableiten, wenn der/die Therapeut_in oder Supervisor_in besonders sensible Daten aufzeichnet (Gesundheitsdaten, politische Präferenz etc.).

Für den Fall, dass die Praxis der Therapeut_in oder Supervisor_in mehr als neun Angestellte beschäftigt, empfehlen wir die Einholung einer spezialisierten Beratung zum Datenschutzgesetz.

Ute Backmann

- stellvertretende Vorstandsvorsitzende –

Im Namen des gesamten DVP-Vorstands

Deutscher Dachverband für Psychotherapie (DVP) e.V.

Sitz: 10777 Berlin, Winterfeldtstr. 97

Tel. DVP-Büro (Anrufbeantworter): 030 – 36 46 2440

Mail DVP-Büro: office@DVP-ev.de

Webseite DVP: www.dvp-ev.de

Ihre Ansprechpartner im DVP

DVP-Büro: Sascha Knoch office@DVP-ev.de

Schatzmeister & Öffentlichkeitsarbeit: Friedhelm Magin

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Ute Backmann

Vorstandsvorsitzender: Prof./UCN Dr./UCN Karl Nielsen

Kommissarisches Vorstandsmitglied: Dirk Pietryga

Mail DVP-Vorstand: Vorstand@DVP-ev.de

Ethikrat: Dr./UCN Nada Kaiser & Lucy O'Connor: ethikrat@dvp-ev.de